

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 14 (1939)

Heft: 5

Artikel: Menschen unter sich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschen unter sich

Wir leben im Zeitalter der Rundfrage. »Sind Sie glücklich verheiratet? Was halten Sie von unserem neuen Waschmittel? Wie gefällt Ihnen der konische Stumpen?«

Ich bin mir klar, daß sich der Redaktion die Haare sträuben würden, wenn ich vorschlagen wollte, bei uns eine Rundfrage zu lancieren: »Wie gefällt Ihnen Ihr Nachbar?« Realistisch, wie der Redaktor denkt, würde er vielleicht (aber er tut es ja nicht!) hinzufügen: »Warum gefällt er Ihnen nicht?«

Hand aufs Herz: »Gefällt Ihnen Ihr Nachbar?« Wie mancher kann freudig ja sagen?

Seit Jahren mit Mieterschlüchtungen beschäftigt, kommt man zum Urteil, daß ganz allgemein jeder seinen Nachbarn im Vexierspiegel sieht. Nicht *er* steht vor *seinem* Spiegel; er steht vor meinem Vexierspiegel. Wer hat nicht schon einmal vor einem solchen köstlichen Glase gelacht? Man tat dies auf seine eigenen Kosten. Aber der Nachbar verrenkt seine Glieder in unserem Falle auf seine Kosten! Wer mag in den eigenen Spiegel sehen? Niemand. Darum bin ich immer fein raus. Es ist der Nachbar, der seine Glieder so köstlich verrenkt!

Meistens lacht man aber nicht. Man ärgert sich grün und blau. Das ist doch unser gutes Recht!

Vielleicht könnten wir einmal fragen: »Wie wünschen Sie sich Ihren Nachbarn?« Und stießen dann auf den Kern des Problems. Wenig Menschen sind so bö-

artig, daß sie mit niemandem auskommen könnten. Aber sie vertragen das gegensätzliche Wesen nicht.

Der Radiohasser wird tobsüchtig, wenn er des Nachbars Apparat hört; dieser aber hält ihn für einen Banausen und schmeißt ihn schon bei der zweiten Reklamation hinaus. Viele gehen mit den Hühnern zu Bett. Andere erwachen erst so recht, wenn es dunkel ist. Man gebe den zweien ein Wohnung übereinander, und für ständigen Krach ist gesorgt. Frau X ist eine wackere Frau, aber modern. Die anderen Frauen im Hause sind nur wacker. Mein Gott. Schon wieder ein neuer Hut! Es wird nicht lange gehen, hat man dem gegensätzlichen Geschöpfchen das Bein mit der Waschküche gestellt! Und so weiter.

Die Rundfrage: »Was für einen Nachbarn wünschen Sie sich?« wäre eigentlich mehr als aktuell bei dem Bezuge einer *neuen Kolonie*. Dann könnte man noch eine kleine Schau organisieren und vermeintliche oder wirkliche Gleichgerichtete vorstellen?

Nicht, daß ich meinen Kopf einsetzen möchte für das restlose Gelingen. Aber wäre nicht schon ein großer Fortschritt erreicht, wenn die offensichtlichen »Mellalliancen« vermieden werden könnten?

Darf ich zum Schlusse noch meiner Ueberzeugung Ausdruck geben, daß wir gar nicht genug Einfamilienhäuser hätten für die vielen, die bei einer solchen Sichtung zum Prädikat »nicht gemeinschaftsfähig« kommen müßten? Es hat viel mehr solche, als man im Namen eines Ideals — gerne glauben möchte!

A. B.

Die Revision der Wirtschaftsartikel vor den eidgenössischen Räten

Die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, nämlich der Artikel 31, 32 und 34 mit ihren Zusätzen und Ergänzungen, seit der Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1937 hängig, wächst sich langsam zu einer *fatalen Un durchsichtigkeit* aus. Wir wollen das nur an einem Beispiel erhärten, der Revision des Artikels 31 beziehungsweise der Ergänzung durch einen Artikel 31bis. Der Artikel 31 der Bundesverfassung war ein Kabinettstück dieser Verfassung. Er brachte, nach langen grundsätzlichen Kämpfen, für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft die *Handels- und Gewerbe freiheit*. Die vergangenen Jahrzehnte ließen mit ihren mannigfachen verfassungswidrigen dringlichen Bundesbeschlüssen vor allem die Einsicht reifen, daß mit der absoluten Handels- und Gewerbefreiheit nicht mehr auszukommen sei. Die bundesrätliche Botschaft wollte daher den verfassungsmäßigen Unterbau bereitstellen für die Vornahme von verfassungsrechtlich unanfechtbaren Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit, indem sie einen neuen Artikel vorschlug, der bestimmte, daß der Bund einerseits im Rahmen der dauernden Interessen einer gesunden Gesamtwirtschaft, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Handels- und Gewerbefreiheit Maßnahmen ergreifen könne zur Förderung der verschiedenen Wirtschaftszweige unseres Landes, andererseits, ohne an die Schranken der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden zu sein, aber unter Wahrung der Gesamtinteressen, Vorschriften

aufstellen könne zum Schutze und zur Erhaltung wichtiger Wirtschaftszweige und Berufsgruppen.

Der Nationalrat stimmte dieser Vorlage in seiner Session vom April 1938 im großen und ganzen zu. Schon die Sitzung der ständerätslichen Kommission, aber auch der Ständerat in seiner Sitzung vom Februar 1939 brachte eine grundsätzliche Änderung an, indem man den Kantonen das gleiche Recht einräumen wollte wie dem Bund. Es war das eine äußerst schwierige Änderung, die die Gefahr von 25 kantonalen Wirtschaftsgebieten heraufbeschwor.

Dabei machte man aber noch nicht halt. Es hatten sich nämlich inzwischen verschiedene Berufszweige, so vor allem das Gastwirtschaftsgewerbe und das Kinogewerbe, zum Worte gemeldet und die eidgenössischen Räte, insgesamt und privatim, mit Eingaben geradezu bombardiert. Bekanntlich höhlt ein steter Tropfen sogar einen Stein, und noch viel mehr gilt das von unablässigen Sturzregen von Eingaben gegenüber einem weichherzigen Parlamentarier.

So nahm denn die Vorlage für die neuen Wirtschaftsartikel schon in der erwähnten Februarsitzung des Ständerates ein neues Gesicht an, indem u. a. bestimmt wurde, einschränkende Vorschriften zugunsten von »Handwerk, mittelständischem Kleinhandel, Gastwirtschafts- und Kinematographengewerbe« könnten auch von den Kantonen erlassen werden.